

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Hundehalter müssen Ihre Hunde nicht zur Überprüfung schicken

Das Verwaltungsgericht Halle hat mit Beschluss vom 15.12.2014 entschieden, dass ein Halter eines Miniatur Bull Terriers diesen nicht bei der Behörde vorstellen muss, damit diese den Hund vermessen kann.

Der Behörde fehlt es an einer tauglichen Rechtsgrundlage für die von ihr erlassene Grundverfügung. Die Verpflichtung des Hundehalters, die Widerristhöhe seines Hundes zu messen, lässt sich – entgegen der Auffassung der Behörde - nicht auf § 13 SOG LSA stützen. Nach dieser Vorschrift können die Sicherheitsbehörden und die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Hier fehlt es bereits am Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „Gefahr“. Wie die Behörde selbst ausführte, besteht „lediglich“ der Verdacht, dass es sich bei dem Hund nicht um einen Miniaturbullterrier, sondern tatsächlich um einen Bullterrier und damit um einen Hund handelt, der nach § 3 Abs. 2 GefHundG i. V. m. § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG kraft gesetzlicher Vermutungsregelung aufgrund seiner Rassezugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden zählt. Damit liegt aber keine Gefahr im Sinne von § 3 SOG LSA vor, sondern lediglich ein sog. Gefahrenverdacht. Ein solcher Gefahrenverdacht berechtigt jedoch nicht zu Gefahrenabwehrmaßnahmen, sondern allein zu Gefahrenforschungseingriffen. Mangels Vorliegen einer Gefahr können solche Gefahrenforschungseingriffe nicht auf die allgemeine polizeiliche Generalklausel gestützt werden. Da die Ermittlung von Tatsachen grundsätzlich Aufgabe der Verwaltung ist (§ 24 VwVfG), kann die Behörde zur Gefahrenforschung vom Bürger verlangen, dass er behördliche Aufklärungsmaßnahmen duldet. Die Verpflichtung des Bürgers selbst, hier des Hundehalters, eigene Aufklärungsmaßnahmen vorzunehmen, ist grundsätzlich unverhältnismäßig. Will die Behörde über die Mitwirkungspflichten des § 26 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VwVfG hinaus den Bürger zur Aufklärung heranziehen, bedarf sie besonderer Eingriffsermächtigungen (§ 26 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Daran fehlt es hier. Weder das SOG LSA noch das GefHundG enthalten entsprechende Eingriffsermächtigungen, die den Halter zu Aufklärungs- oder Untersuchungsmaßnahmen heranziehen können. In Betracht kommt deshalb hier nur eine Aufklärungsmaßnahme durch die Behörde selbst sowie eine entsprechende Duldungsverfügung gegenüber dem Halter.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter **www.anwaltsauskunft.de**.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise, insb. über seine Hotline 0900 112 3011 (3,00 Euro/Minute aus dem deutschen Festnetz inkl. Umsatzsteuer, Preise aus dem Mobilnetz je nach Anbieter unterschiedlich).

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Pressemitteilung veröffentlichen möchten und wo/wie der Artikel veröffentlicht bzw. verwendet wird bzw. wurde. Bitte senden Sie mir 1-2 Belegexemplare bzw. den direkten Link zu und veröffentlichen Sie nach Möglichkeit meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mit.

Ich biete den Beitrag kostenfrei unter der Bedingung an, dass meine Kontaktdaten zumindest teilweise („RA Frank Richter, www.richterrecht.com“) mitveröffentlicht werden.

Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen. Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.

Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.

Wenn Sie den Beitrag umarbeiten oder kürzen möchten, senden Sie mir bitte vorab eine Fassung zur Freigabe. Selbstredend übernehme ich dies auch gerne für Sie.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Frank Richter

Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a

69221 Dossenheim

Telefonnummer: 06221/727-4619

Faxnummer: 06221/727-6510

Internet: www.richterrecht.com

P.S.: Haben Sie schon über Mediation als Vorstufe/Ersatz für eine vereinsinterne Gerichtsbarkeit, die ja oft Prozesse vor staatlichen Gerichten nach sich zieht, nachgedacht? Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Andernfalls sollten Auseinandersetzungen mit Mitgliedern von Anfang an anwaltlich begleitet werden, um die Beschlüsse auf soliden Boden zu stellen und nicht nur vor dem Vereinsgericht, sondern auch vor den staatlichen Gerichten zu obsiegen. Das Vereinsgericht sollte unbedingt mit mindestens einem neutralen Vereinsrechtsfachmann besetzt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter

Rechtsanwalt und Mediator

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht, Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Werberecht-

Weitere Angaben gem. § 5 TMG:

UmsatzsteuerIdentNr.: DE246619686

Rechtsanwalt Richter ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Straße 72, 76133 Karlsruhe. Rechtsanwalt Richter hat das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die Tätigkeit von Rechtsanwälten richtet sich nach den berufsrechtlichen Regelungen der BRAO, BORA, FAO, RVG, sowie den Landesregeln der Rechtsanwälte in der Europäischen Gemeinschaft. Diese Bestimmungen können auf den Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer (<http://www.brak.de/seiten/06.php>) eingesehen werden.